

Besuchsgebühren und Wegegeld bei Privatpatienten

Die Berechnung der Besuchsgebühren hat gemäß § 6 Abs. 2 GOZ nach den Vorschriften der ärztlichen Gebührenordnung zu erfolgen, die entsprechenden Gebührenpositionen befinden sich in dem Abschnitt B IV des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (Fassung v. 01.01.1996).

Bei den im folgenden Text angegebenen €-Beträgen handelt es sich immer um den Einzelsatz der GOÄ, auch wenn dem Behandler bei den Besuchsgebühren der gesamte Gebührenrahmen (von 1,0 bis 3,5fach) zur Verfügung steht, die Zuschläge dagegen sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

1. Besuchsgebühren

Geb.-Nr. 48 GOÄ Besuch eines Patienten auf einer Pflegestation (z. B. in Senioren- oder Pflegeheimen) - bei regelmäßiger Tätigkeit des Arztes auf der Pflegestation zu vorher vereinbarten Zeiten
6,99 €

Die Leistung nach Geb.-Nr. 48 GOÄ ist neben den Leistungen nach den Geb.-Nrn. 1, 50, 51 und/oder 52 GOÄ nicht berechnungsfähig, neben einer Untersuchung nach Geb.-Nr. 5 GOÄ oder Geb.-Nr. 0010 GOZ aber nicht ausgeschlossen.

Geb.-Nr. 50 GOÄ Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogener Untersuchung
18,65 €

Diese Gebühr ist bei dem Besuch eines Patienten zu Hause oder in einem Heim ansetzbar; da die Leistungslegende bereits Beratungen nach den Geb.-Nrn. 1 und 3 und die Untersuchung nach Geb.-Nr. 5 GOÄ enthält, ist bei Bedarf nur Geb.-Nr. 0010 GOZ zusätzlich zu berechnen.

Geb.-Nr. 51 GOÄ Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung nach Nummer 50 - einschließlich Beratung und symptombezogener Untersuchung
17,54 €

Als häusliche Gemeinschaft ist das Bewohnen desselben Wohnbereiches als gemeinsamer Lebensraum zu verstehen. Pflege-, Seniorenheime, Mehrfamilienhäuser oder dergleichen sind dagegen keine häuslichen Gemeinschaften.

Geb.-Nr. 52 GOÄ Aufsuchen eines Patienten außerhalb der Praxisräume oder des Krankenhauses durch nichtärztliches Personal im Auftrag des niedergelassenen Arztes (z. B. zur Durchführung von kapillaren oder venösen Blutentnahmen, Wundbehandlungen, Verbandwechsel, Katheterwechsel)
5,83 €

Diese Gebühr ist berechnungsfähig, wenn zahnärztliches Fachpersonal allein einen Patienten zu Hause oder im Heim besucht, nicht aber wenn der/die Angestellte den Zahnarzt bei einem Besuch begleitet. Die

Geb.- Nr. 52 GOÄ ist nur mit dem einfachen Gebührensatz anzusetzen, Wegegeld ist daneben nicht berechnungsfähig!

2. Zuschläge zu Besuchsgebühren

Neben den unter 1. genannten Besuchsgebühren sind Zuschläge nach den Buchstaben E bis H sowie K2 zusätzlich möglich (GOÄ, Abschnitt B V), sie sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig. Bei der Geb.-Nr. 51 GOÄ (Besuch eines weiteren Kranken) können die Zuschläge E bis H sogar nur mit dem halben Gebührensatz berechnet werden. Die Zuschläge für Besuche sind nicht neben den Zuschlägen A bis D sowie K1 (Zuschläge für Leistungen außerhalb der Sprechstunde) zu berechnen.

Zuschlag E Zuschlag für dringend angeforderte und unverzüglich erfolgte Ausführung
9,33 €

Der Zuschlag ist neben den Zuschlägen nach Buchstaben F/G und/oder H nicht berechnungsfähig.

Zuschlag F Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen.
15,15 €

Der Zuschlag ist neben den Leistungen nach den Nummern 48 und 52 nicht berechnungsfähig.

Zuschlag G Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen
26,23 €

Der Zuschlag ist neben den Leistungen nach den Nummern 48 und 52 nicht berechnungsfähig.

Zuschlag H Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen
19,82 €

Werden Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 20 und 8 Uhr erbracht, darf zusätzlich ein Zuschlag nach Buchstabe F oder G berechnet werden. Der Zuschlag ist neben den Nummern 48 und 52 nicht berechnungsfähig.

Zuschlag K2 Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 45, 46, 48, 50, 51, 55 oder 56 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr
6,99 €

3. Bemessen der Gebühren

Die mit den Besuchsgebühren ggf. bereits abgegoltenen Leistungen (Beratungen bzw. symptombezogene Untersuchung) können im Einzelfall - wie in der zahnärztlichen Praxis auch - zeitlich aufwendiger, schwieriger oder umständlicher sein als durchschnittlich üblich. Dies kann auch bei Besuchsgebühren im Steigerungssatz berücksichtigt werden.

Bei den zahnärztlichen Leistungen, die im Einzelnen bei einem Hausbesuch zu erbringen sind, kommt vor allem das Bemessungskriterium „Umstände bei der Ausführung der Leistung“ (vgl. § 5 Abs. 2 GOZ) beim Bestimmen der Steigerungssätze zur Berücksichtigung. Die zahnärztliche Behandlung unter den Bedingungen eines Hausbesuches dürfte sich ungleich schwieriger und umständlicher gestalten, als in der zahnärztlichen Praxis.

Die in der Rechnung anzuführenden Steigerungssatzbegründungen dürfen allerdings nicht pauschalisiert, sondern - wie in § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ verlangt - auf die einzelne Leistung bezogen formuliert werden.

4. Wegegeld

§ 8 GOZ - Entschädigungen

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhält der Zahnarzt Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) ¹Der Zahnarzt kann für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. ²Das Wegegeld beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Zahnarztes von

1. bis zu zwei Kilometern 4,30 Euro, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 8,60 Euro,
2. mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern 8,00 Euro, bei Nacht 12,30 Euro,
3. mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern 12,30 Euro, bei Nacht 18,40 Euro,
4. mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern 18,40 Euro, bei Nacht 30,70 Euro.

³Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Zahnarztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Zahnarztes an die Stelle der Praxisstelle. ⁴Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Zahnarzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

(3) ¹Bei Besuchen außerhalb eines Radius von 25 Kilometern um die Praxisstelle des Zahnarztes tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung. ²Als Reiseentschädigung erhält der Zahnarzt

1. 0,42 Euro für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen,
2. bei Abwesenheit bis zu acht Stunden 56,00 Euro, bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden 112,50 Euro je Tag,
3. Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.

³Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(Die Regelung zur Berechnung des Wegegeldes nach § 8 GOÄ kann nur von Ärzten angewandt werden.)

GOZ-Referat d. ZÄK Berlin

Stand: 22.05.2025